



Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Martin-Mäckle-Stiftung , in dieser Satzung künftig Martin-Mäckle-Stiftung genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Martin-Mäckle-Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 06. November 2024 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Martin-Mäckle-Stiftung ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO im Landkreis Esslingen:
 - Die Förderung von Menschen und Familien, die durch Schicksalsschläge in Not geraten sind
 - Die Förderung von kranken Menschen, die bspw. finanzielle Hilfe für ihre medizinische Versorgung und Therapiemaßnahmen benötigen.
 - Die Förderung von älteren, einkommensschwachen Menschenund folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9 AO



- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 1 AO.

2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Projekte und Maßnahmen, die Menschen in Not zu Gute kommen und diese begleiten, beraten und unterstützen. Menschen, die im Landkreis Esslingen geboren sind und dort leben sowie Menschen, die seit mindestens 10 Jahren im Kreis Esslingen leben. Im Zentrum soll dabei die Hilfe zur Selbsthilfe stehen.

Ein Fokus soll dabei auch auf die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit CFS insbesondere bei organisatorischen und Verwaltungsaufgaben gelegt werden.

3. Im Bereich Wissenschaft und Forschung sollen Projekte finanziell unterstützt und ermöglicht werden, die sich der Erforschung der Myalgischen Enzephalomyelitis/dem Chronischen Fatigue-Syndrom (ME/CFS) widmen.
4. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
5. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
6. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Landkreis Esslingen wirken.



§ 3

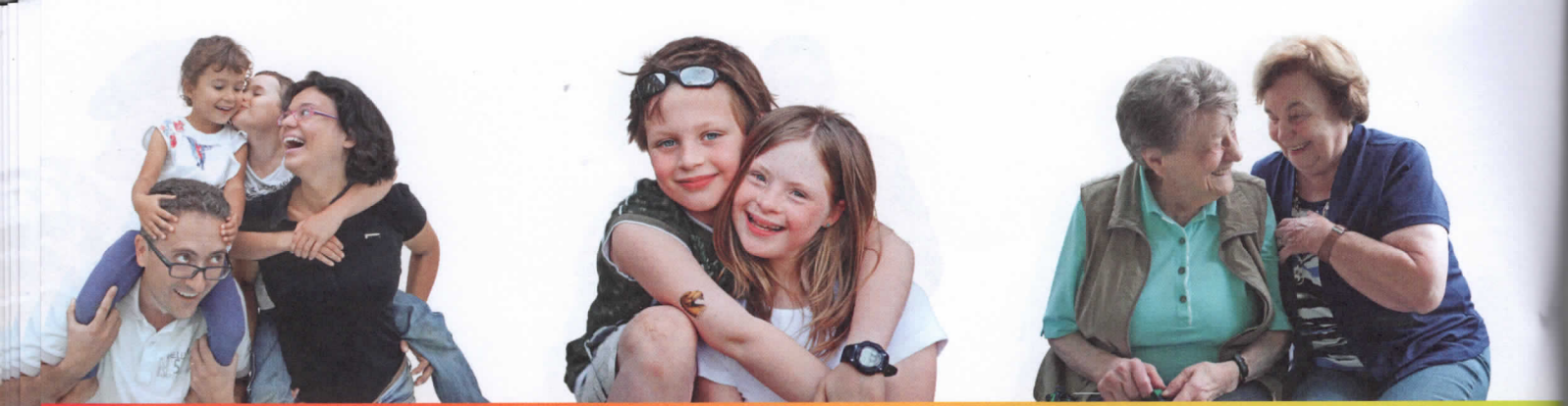
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
3. Auf Leistungen der Martin-Mäckle-Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Martin-Mäckle-Stiftung wird zunächst mit einem Vermögen von 10.000 Euro, in Worten zehntausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zu-stiftungen bestimmt sind.



§ 5

Feststellung der Erträge

Das Vermögen der -Stiftung wird gemeinsam mit den Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei der CaritasStiftung in einem gemeinsamen Pool verwaltet. Die genaue Feststellung der anteilig auf das jeweilige Vermögen entfallenden Erträge wird – sofern keine anderen Zuordnungskriterien vorliegen – im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch eine Verhältnisrechnung festgestellt. Die Erträge ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Stiftungsvermögens zum Gesamtvermögen errechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der Monatserste des auf die Einzahlung nachfolgenden Monats.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.



§ 7

Kuratorium

1. Organ der Martin-Mäckle-Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus zwei bis vier stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die Stifterin oder der Stifter nehmen einen Sitz im Kuratorium der Martin-Mäckle-Stiftung wahr.
3. Weiteres Mitglied qua Amtes ist eine Vertretung aus dem Leitungsteam der Caritas Fils-Neckar-Alb.
4. Die Mitglieder nach Satz 2 und 3 können bis zu zwei weitere Kuratoriumsmitglied mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
5. Scheidet das Mitglied nach Satz 2 aus, dann beruft das Mitglied nach Satz 3 künftig alle neuen Mitglieder des Kuratoriums, welche über soziale Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung verfügen sollen. Die Mitglieder werden für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
8. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet weiter durch Tod sowie durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und schriftlich erfolgen muss. Das Kuratorium kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Kuratoriumsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.
9. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Stiftungsrat im Rahmen einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon tagt, entscheidet der Vorsitzende. Außerhalb von Sitzungen können Be-



schlüsse mit Ausnahme der in §§ 10 und 11 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

10. Kann die Besetzung des Kuratoriums über die hier getroffenen Bestimmungen nicht mehr gewährleistet werden, erfolgt die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder durch die CaritasStiftung.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Martin-Mäckle-Stiftung beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/ die Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse soweit diese Satzung und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreiben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.



§ 9

Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Martin-Mäckle-Stiftung buchhalterisch getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Martin-Mäckle-Stiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Martin-Mäckle-Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Martin-Mäckle-Stiftung und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von caritativer Arbeit zu liegen.



§ 11

Auflösung der Stiftung

1. Die Martin-Mäckle-Stiftung und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Martin-Mäckle-Stiftung fällt das Vermögen an die CaritasStiftung. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke von caritativer Arbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks,
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.
3. Baustein/Sonderfall



§ 13

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Martin-Mäckle-Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Esslingen, den 06. November 2024

Hannelore Mäckle

Raimund Mäckle



Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der Martin-Mäckle-Stiftung.

Stuttgart, den 06. November 2024

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vorstand

Angelika Hipp

Katrin Orlitz

Birgit Strohbach



Lebenswerk Zukunft

CaritasStiftung

in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Schwerpunkte der CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft

Familien stärken

Chancen für Kinder und Jugendliche eröffnen

Würdiges Altern ermöglichen

Behinderung abbauen – Inklusion verwirklichen

Armut und Ausgrenzung überwinden

Eine Welt leben